

## **Satzung**

### **Zweckverband Region Aachen**

Die Verbandsversammlung des Region Aachen Zweckverbandes hat aufgrund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung in ihren Sitzungen vom 15.02.2013, vom 26.09.2014, vom 12.01.2015, vom 26.07.2021 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 13.11.2012 in der Fassung beschlossen, die den Mitgliedern am 06.06.2025 vorgelegt wurde.

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - die StädteRegion Aachen
  - die Stadt Aachen
  - der Kreis Düren
  - der Kreis Euskirchen
  - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

### **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.  
Er hat seinen Sitz in Aachen.  
Der Zweckverband Region Aachen führt ein Dienstsiegel; dieses ist in der Anlage zu dieser Satzung wiedergegeben.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.  
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.
3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
  - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),

- b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
  - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
  6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
  7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
  8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
  9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

#### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 41 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 8 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters vertreten sich die stellvertretenden Mitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

#### **§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a. die Änderung der Verbandssatzung,
  - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,

- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in die Versammlung des EVTZ). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
- a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
  - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Sie regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder der Verbandsversammlung die Vertretung in den Ausschüssen in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.

## **§ 10 Der Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine vier Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

## **§ 11 Der Zweckverbandspräsident**

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.
- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

## **§ 12 Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm gehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Vorjahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird (= n - 2).
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

## **§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

## **§ 15 Personal**

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

## **§ 16 Vermögen**

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

## **§ 17 Sonstiges**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Anlage zur Satzung – Dienstsiegel



Ausgabegröße  
Ø 35,0mm

